IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2013

Nr. 2013/1488

Investitionsbeitrag des Kantons Solothurn an das Ausbildungszentrum des Schreinermeister-Verbandes in Solothurn

1. Erwägungen

Seit 1990 betreibt der Solothurner Schreinermeister-Verband, der dem Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM angehört, an der Glutz-Blotzheim-Strasse 1 in Solothurn ein Ausbildungszentrum. Dieses führt die obligatorischen überbetrieblichen Kurse als Teil der beruflichen Grundbildung für den Beruf Schreiner/Schreinerin durch. Derzeit werden im Ausbildungszentrum in Solothurn rund 120 Berufslernende während rund 1300 Teilnehmertagen pro Jahr ausgebildet.

Um auch weiterhin eine Ausbildung auf dem Stand der Technik gewährleisten zu können, plant der Verband nun folgende Investitionen in das Kurszentrum:

- Ersatz der EDV: 12 Notebooks mit Software, 1 Beamer
- Bankwerkstatt: 5 Handoberfräsen, 1 Nutfräsmaschine, 1 Scherenhubtisch
- Werkzeuge für CNC-Maschinen
- Mobile Schiebelemente mit Montagelelementen

Die geplanten Anschaffungen belaufen sich auf insgesamt 99'600 Franken.

Gemäss § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (BGS 416.111) kann der Kanton Investitionsbeiträge an die Kosten Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten. Nach § 60 der Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (BGS 416.112) können Investitionsbeiträge aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Bundes geleistet werden. Die Investitionsbeiträge sind auf 50 % beschränkt.

2. Beschluss

gestützt auf § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) und § 60 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112):

2.1 Der Kanton Solothurn beteiligt sich zu 50 % an den Kosten des Solothurner Schreinermeister-Verbandes für die Investitionen im Ausbildungszentrum in Solothurn mit einem Beitrag von maximal 49'800 Franken.

2.2 Die Zahlung erfolgt nach Prüfung der detaillierten Abrechnung durch das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH).

2.3 Sollten die subventionierten Investitionen innert fünf Jahren ihrem Zweck teilweise oder ganz entfremdet werden, ist für jedes Jahr, in welchem sie nicht der Berufsbildung dienen, ein Fünftel des Betrages zurückzuerstatten.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) AN, VEL, YJP, DK, LS, EM
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)
Amt für Finanzen
VSSM Solothurner Schreinermeister-Verband, Glutz-Blotzheim-Strasse 1, 4500 Solothurn